

Jeder Entleiher von Büchern darf nur den pfleglichsten Gebrauch von den Büchern machen und ist zum Ersatz jeder außerhalb des pfleglichsten Gebrauchs entstandenen Werthsverminderung verpflichtet.

Beruhigt sich der Zurückbringer des geborgten Buches nicht bei der für Werthsverminderung von dem Bibliothekar erhobenen, eventuell sofort zur Bibliothekencasse einzuziehenden Forderung an einem Achtel, Viertel oder der Hälfte des Ladenpreises, je nach Verhältniß, so ist der entweder eigenen oder von diesem vom Directorium einzuholenden Bestimmung des Vorsitzenden nachzugehen; wird auch dieser Bestimmung nicht Genüge geleistet, so ist das betreffende Vorkommniß dem Stadtrathe zur Geltendmachung der Forderung anzuzeigen, jedenfalls aber bis zu befriedigender Ausgleichung dem Betreffenden kein Buch weiter zu leihen, was auch gegen den zu befolgen ist, der sich mehrmals an die Rückgabe von Büchern erinnern läßt.

Um hierüber das nöthige Anhalten zu haben, hat der Bibliothekar vor jeder Aushändigung und Rücknahme den betreffenden Gegenstand genau zu beaugenscheinigen.

Dafür ist der Bibliothekar eben so verantwortlich, als er es für jede Unterlassung eines begründeten Entschädigungsanspruchs ist.

Die Behauptung, ein Buch zurück gegeben zu haben, hat auf Beachtung keinen Anspruch, sobald sich dasselbe nicht in der Bibliothek vorfindet, und der Empfangsschein noch in des Bibliothekars Händen ist; es ist mithin jedes Entleihers Sache, denselben stets zurückzufordern.

Wer für Andere Bücher abholt, hat seinen Namen mit auf dem Empfangsscheine desselben zu bemerken, um nöthigenfalls zugleich als Beweis der Entleiherung zu dienen.

Wer Bücher oder andere Stiftungsgegenstände entleiht, unterwirft sich dadurch den Bestimmungen dieses Regulativs.

§ 19.

Das eigene Ausfuchen der Bücher in den Repositorien ist von dem Bibliothekar nicht zu gestatten; es hat derselbe dagegen